

Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2024

Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Bereich Elektrizitätsverteilung)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. § 6b Abs. 6 S. 1, Abs. 1 S. 1 EnWG, 48, 49 VwVfG hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB) am 13.09.2024 beschlossen:

- Die Tenorziffer 7 der Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Bereich Elektrizitätsverteilung) vom 15.05.2020 wird aufgehoben.
- 2. Kosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

I. Gründe

Am 15.05.2020 hat die LRB je gesondert für den Strom- und Gasbereich jeweils eine Festlegung zur "Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern" erlassen (nachfolgend "§ 6b EnWG Festlegungen"). In Tenorziffer 7 dieser Festlegungen wurde bestimmt, dass die Adressaten den entsprechenden Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen haben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Tenorziffer 7 ist dabei wortgleich mit den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Der BGH hat im Dezember 2023 die entsprechende Regelung der § 6b EnWG Festlegungen der BNetzA zur Einreichungsfrist des Jahres- und Tätigkeitsabschlusses (Tenorziffer 7, BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) als rechtswidrig

eingestuft (EnVR 50/21). Diese Entscheidung trifft auch auf die § 6b EnWG Festlegungen der LRB zu, so dass eine Teilaufhebung auf Grundlage des § 29 EnWG i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG durch die LRB erfolgt.

II. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

> Oberlandesgericht Naumburg Domplatz 10 06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 13.09.2024

Köster